

## Vereins-Haftpflichtversicherungsbedingungen

Stand: August 2015

Der Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. hat unter der Policen-Nr. **vsf-h1 03-660-418891 FD03** bei der **Alte Leipziger Versicherung AG**, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Taunus) für **alle** dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine eine **Sammel-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen. Versichert sind im Einzelnen solche Ereignisse, die sich aus der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben im Rahmen des BDZ, seiner Mitgliedsvereinigungen und Gliederungen ergeben. In diesem Rahmen ist die gesetzliche Haftpflicht des BDZ, seiner Mitgliedsvereinigungen und Gliederungen als Veranstalter von satzungsgemäßen Veranstaltungen gedeckt und zwar unter Einschluss der persönlichen Haftpflicht:

- der Vorstandsmitglieder
- der mit der Durchführung satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragten Personen,
- der mit der Leitung und/oder Beaufsichtigung satzungsgemäßer Veranstaltungen beauftragten Personen,
- des Dirigenten,
- der aktiven beitragspflichtigen Vereinsmitglieder gemäß jährlicher Mitgliedermeldung

jeweils in dieser Eigenschaft und

- als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die der Durchführung der satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen,
- aus der Benutzung fremder, gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten, die der Durchführung der satzungsgemäßen Veranstaltungen dienen,
- aus Schäden an den gemieteten Räumlichkeiten und deren Einrichtungen (Obhutschäden), sofern sie zu satzungsgemäßen Zwecken benutzt werden,
- aus Vermögensschäden

Grundlage dieser Versicherung sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Die Deckungssummen betragen je Versicherungsfall, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart gilt:

- **5.000.000 € für Personenschäden**
- **5.000.000 € für Sachschäden**
- **250.000 € für Mietsachschäden**
- **200.000 € für Vermögensschäden**
- **5.000 € bei Schlüsselverlust** (inkl. Generalschlüssel) bei 10% Eigenanteil, mindestens 50 €.

Die Ersatzleistung für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres zusammengefasst ist auf das Zweifache der Deckungssummen, bezogen auf den Gesamtvertrag des Bundes Deutscher Zupfmusiker, begrenzt.

Vertragsbeginn war der 20. November 1983. Er wird stillschweigend um ein Jahr und weiter verlängert, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Jahresfrist gekündigt wird. Zu beachten sind im Schadensfall die in § 5 AHB niedergeschriebenen Obliegenheiten.

Schadensfälle sind unverzüglich dem Versicherer **Alte Leipziger Versicherung AG** in Oberursel unter Angabe der Versicherungs-Policen-Nr.: **vsf-h01 05-610-418891 FD03** zu melden.

Diese allgemeine Übersicht kann nicht alle Versicherungsdetails wiedergeben, da diese wesentlich umfangreicher beschrieben sind. Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an

**BDZ e.V., Nikolaus Neuroth, Gartenstr. 14, 56244 Ötzingen**  
**Tel. 02602/80008** **eMail: nikolaus.neuroth@bdz-online.de**

Oder wenden Sie sich an die BDZ Bundesgeschäftsstelle Postfach 13 20 in 55003 Mainz.